

Bekanntmachung

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGb)
Aufstellung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan für das Wohnbaugebiet
„Neuherberg / Hühnermühle I“
- Satzungsbeschluss**

Der Gemeinderat Pfofeld hat in seiner Sitzung vom 15.11.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan für das Wohnbaugebiet „Neuherberg / Hühnermühle“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 BauGB).

Die Bebauungsplansatzung, die textlichen Festsetzungen, die zeichnerischen Festsetzungen und die Begründung mit Datum vom 15.11.2021, können auf der Homepage der Gemeinde Pfofeld unter www.pfofeld.de eingesehen werden. Zusätzlich kann ggf. nach vorheriger Terminabsprache eine Einsicht in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen, Frankenmuther Str. 2 d, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienststunden (zurzeit Montag bis Freitag, 08.00 bis 12.00 Uhr, und zusätzlich Dienstag, 14.00 bis 16.00 Uhr, sowie Donnerstag, 14.00 bis 17.00 Uhr) von jedermann erfolgen. Über den Inhalt der Bebauungsplansatzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen weist auf die Möglichkeit der Online-Einsichtnahme hin und bittet hiervon überwiegend Gebrauch zu machen. Fragen zur Planung bitten wir möglichst telefonisch (09831/6774-20) oder per Mail (vg.schnotz@vggunzenhausen.de) zu klären. Soweit eine Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen unabdingbar ist, kann diese nur nach telefonischer Terminvereinbarung (09831/6774-20) erfolgen. Wir bitten zu beachten, dass die Einsichtnahme nur einzeln erfolgt. Ferner ist ein Mund-/Nasenschutz zu tragen.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtet werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des/die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für den nach §§ 39 bis 42 BauGB eintretende Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gunzenhausen, 16.05.2022
Gemeinde Pfofeld


Schnotz

ausgehängt am: 20.05.2022
abgenommen am 20.06.2022